

1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Klipphausen (Abwassersatzung – AbwS)

Auf der Grundlage von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), sowie in Verbindung mit den §§ 4, 14, und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), sowie der §§ 1, 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat Klipphausen am 17. März 2026 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) vom 20.12.2023 beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

(1) § 3 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (7)** Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgenommen, soweit es auf dem Grundstück verwertet oder versickert oder wasserrechtlich erlaubt in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(2) § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2)** Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen. Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen. Hat er die festgestellten Mängel verursacht, so hat er der Gemeinde die Kosten der Untersuchung sowie alle im Zusammenhang mit der Feststellung der Verunreinigung entstandenen Kosten zu erstatten.

(3) § 10 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschriften des § 93 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des § 95 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(4) § 16 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

(5) § 19 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die Überwachung der Eigenkontrolle wird wie folgt durchgeführt:

- a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Gemeinde bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle innerhalb von vier Wochen nach der durchgeführten Wartung zuzusenden.
- b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage im Bedarfsfall, mindestens nach den Regelungen des § 5 SächsKKVO.

(6) § 29a wird wie folgt neu gefasst:

§ 29a Sakral- und weltanschauliche Andachtsstätten

- (1)** Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für Gottesdienste, religiöse oder weltanschauliche Andachten sowie Trauerfeiern genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere auch Trauer- oder Andachtshallen auf Friedhöfen sowie sonstige vergleichbare Einrichtungen.
- (2)** Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst, religiöse oder weltanschauliche Andachten oder Trauerfeiern fest, so ist für diese Nutzung Abs. 1 anwendbar.

(7) § 40 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2)** Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 41 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser erzeugt.

(8) § 43 wird wie folgt neu gefasst:

- (1)** Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Einleitgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Der Nachweis ist durch den Gebührenschuldner durch eine entsprechende Messeinrichtung (Z. B. Brauchwasserzähler) zu erbringen. Für den Einbau dieser Messeinrichtung gilt § 42 Abs. 2 und 3.
- (2)** Der Antrag gemäß Absatz 1 gilt für die Dauer der Eichfrist der verwendeten Messeinrichtung, sofern der Zählerstand der Gemeinde jährlich jeweils bis zum 15. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr mitgeteilt wird. Unterbleibt die jährliche Zählerstandsmeldung, ist die Gemeinde zur Schätzung berechtigt. Mit Ablauf der Eichfrist ist die Messeinrichtung durch ein neues, den Anforderungen des § 42 Abs. 2 und 3 entsprechendes Messgerät zu ersetzen.

(9) § 45 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung gemäß § 39 Bst. a) beträgt die Einleitgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird,

ab dem Entsorgungsjahr 2026

4,33 € je Kubikmeter Abwasser.

(10) § 46 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Neben den Einleitungsgebühren nach § 45 Abs. 1 und 4, wird für baulich genutzte Grundstücke, die an öffentliche Abwasseranlagen nach § 39 a) angeschlossen sind, eine Grundgebühr erhoben:

- a) für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke nach der Zahl der Wohnungen (Wohneinheit),
b) für sonstige Grundstücke nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler

- (2) Die Grundgebühr je Wohneinheit beträgt 8,60 Euro/pro Monat.

- (3) Als Wohneinheit gilt die Gesamtheit von einzelnen oder mehreren nach außen durch eine Wohnungsabschlusstür oder, falls eine solche fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammengefasste Räume innerhalb eines Gebäudes, die einen eigenen Eingang vom Freien, von einem Treppenraum oder Hausflur oder einen sonstigen Zugang hat und die unabhängig von ihrer derzeitigen Ausstattung dem Wohnen oder einem längeren Aufenthalt von Menschen zu dienen bestimmt sind.

Bei Vorlage von Bauanträgen zur Veränderung des Wohnungszuschnittes erfolgt eine Neufestlegung der Wohneinheiten durch die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

- (4) Eine Wohneinheit ist auch jede räumlich abgegrenzte gewerblich genutzte Einheit, wenn sich auf dem Grundstück auch eine Wohneinheit nach Abs. 3 befindet.

- (5) Sonstige Grundstücke im Sinne dieser Vorschrift sind solche, die nicht den Regelungen der Absätze 3 bis 4 unterfallen.

Für sonstige Grundstücke beträgt die Grundgebühr bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

bis 2,5 m ³ /h	8,60 EUR/Monat
bis 6,0 m ³ /h	20,64 EUR/Monat
bis 10,0 m ³ /h	34,40 EUR/Monat
bis 15,0 m ³ /h	51,60 EUR/Monat
über 15,0 m ³ /h	68,80 EUR/Monat

Verfügt ein Grundstück über mehrere Anschlüsse entsteht für jeden Anschluss eine Grundgebühr.

- (6) Verfügt ein Grundstück gleichzeitig über mehrere Nutzungen nach Absatz 3 bis 5, fällt für jede einzelne Nutzung eine Grundgebühr an. Für jede Nutzung entsteht eine Grundgebühr jedoch nur einmal.

- (7) Räume, die als Wohneinheit oder sonstige Grundstücke anzusehen sind, verlieren nicht dadurch ihre Eigenschaft als Wohneinheit oder sonstiges Grundstück, dass sie vorübergehend ungenutzt sind oder leer stehen.

- (8) Bei beweglichen Wasserzählern (insbesondere bei Standrohren) entfällt die Grundgebühr.

- (9) Bei unterjährigen Änderungen, die für die Berechnung der Grundgebühr relevant sind, erfolgt die Abrechnung auf den Tag genau. Maßgeblich ist der Tag, an dem die Änderung wirksam wird.

(11) § 50 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Auf die voraussichtliche Gebührenschild nach §§ 45 Abs. 1 und 4 sowie § 46 Abs. 2 und 5 sind Abschlagszahlungen zu leisten. Der Abschlag erfolgt zweimonatlich in 5 Vorauszahlungen, beginnend im April eines jeden Jahres.
- (2) Der Vorauszahlung ist jeweils ein Fünftel der Gebühr des Vorjahres zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

(12) § 51 Abs. 1 wird gefolgt neu gefasst:

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Gemeinde anzuzeigen:
1. den Erwerb oder die Veräußerung sowie jedwede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks; die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer bzw. dinglich Berechtigten,
 2. die Änderung der Anzahl der Wohneinheiten,
 3. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen mit Typ, Baujahr und Größe des Faul- bzw. Sammelraumes, soweit dies noch nicht geschehen ist.
 4. Änderungen des Anschlusses oder der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen,
 5. die Änderung der Postanschrift des Gebührenschuldners,
 6. die Umbindung eines bisher an eine Kleinkläranlage, Gruppenkleinkläranlage oder abflusslose Grube angeschlossenen Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde,
 7. die Erweiterung oder Änderung der Nutzung des Grundstücks oder der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit sich dadurch die Bemessung oder Erhebung von Gebühren oder Beiträgen ändert oder ändern kann.

(13) § 54 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen § 7 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Behandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,

5. entgegen § 7 Abs. 4 und 8 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Zustimmung oder Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Gemeinde herstellen lässt,
7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde herstellt, benutzt oder ändert,
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt,
10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt, Betriebstagebuch, Wartungs- und Entsorgungsnachweise nicht oder nicht rechtzeitig oder voll-ständig vorlegt,
11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
12. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
13. entgegen § 19 Abs. 1 den Bedarf der Entleerung nicht rechtzeitig der Gemeinde anzeigt,
14. entgegen § 19 Abs. 6a) die Wartungsprotokolle nicht rechtzeitig der Gemeinde zusendet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Klipphausen, 18.03.2026


Mirko Knöfel
Bürgermeister



Urkundlicher Vermerk der öffentlichen Bekanntmachung:

Die Satzung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Klipphausen am 19. März 2026 öffentlich bekannt gemacht.


Mirko Knöfel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.